

Arbeitskräfte aus den neuen EU-Staaten im Jahr 2025

Merkblatt /Landwirtschaft

1. Dauer und Probezeit

Jeder Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft ist melde- bzw. bewilligungspflichtig. Je nach Dauer des Arbeitseinsatzes muss der Arbeitnehmer bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Die **Probezeit** beträgt zwei Monate. Die Probezeit beginnt mit dem Antritt der Arbeitsstelle. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist** von sieben Tagen von beiden Seiten gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate. Tritt der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt er sie fristlos, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für ein Monat entspricht (Art. 337d OR). **Meldeverfahren** für kurzfristige Erwerbstätigkeit: bei kurzfristiger Erwerbstätigkeit in der Schweiz (bis 90 Tage pro Kalenderjahr) besteht eine Meldepflicht, welche die bisherige Bewilligungspflicht ersetzt (gilt auch für Rumänien und Bulgarien). Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an uns.

2. Aufgaben des Arbeitgebers nach der Einreise

Innerhalb weniger Tage nach der Einreise sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- Anmeldung bei Agrisano: wir empfehlen eine Globalversicherung bei Agrisano beim St. Galler Bauernverband abzuschliessen. Die Globalversicherung beinhaltet Krankenkasse, Krankentaggeldversicherung, BVG und NBU. Tel. 071 394 60 17.
- Anmeldung für einen AHV-Versicherungsausweis
- Anmeldung beim Quellensteueramt (Kt. SG: Tel. 058 229 48 22)
www.steuern.sg.ch (Quellensteuer / Anmeldeformulare)

Die Gebühren für die Bewilligung gehen zu Lasten des Arbeitgebers, die Anmeldegebühren (Ausländerausweis) gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

3. Lohn

Der monatliche Lohn für Arbeitskräfte setzt sich wie folgt zusammen:

Bruttolohn	CHF 3'450.00
Abzüglich Kost und Logis (Naturallohn)	CHF 990.00
Brutto Minimallohn	<u>CHF 2'460.00</u>

Der Nettolohn ergibt sich nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Krankenkasse, Krankentaggeldversicherung, Unfallversicherung, Pensionskasse, Quellensteuer).

Lohnabrechnung: Der Barlohn muss monatlich am Ende des Monats ausbezahlt werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Monat eine vollständige Lohnabrechnung auszustellen. Überzeit-, Ferien- und Überstunden können mit Freizeit kompensiert oder mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden. Lohnabrechnungsblöcke, die diese Aufgabe erleichtern, sind beim Bauernverband in Flawil (Tel. 071 394 60 10) erhältlich. Sie erhalten mit den Anmeldeformularen für Ihren Mitarbeiter einen allgemeinen Arbeitsvertrag, bitte die genauen Abzüge den aktuellen Prämien anpassen (z.B. Pensionskasse oder Krankenkasse).

Mahlzeiten, die nicht im Betrieb eingenommen werden, sind mit dem Monatslohn auszuzahlen. Sorgen die Arbeitskräfte selbst für das Essen, ist dieser Anteil des Naturallohnes mit dem Lohn auszuzahlen.

Unterkunft pro Tag: 11.50/Monat 345.00

Morgenessen pro Tag: 3.50 / Monat 105.00

Mittagessen pro Tag: 10.00/Monat: 300.00

Abendessen pro Tag: 8.00 / Monat 240.00

4. Arbeitszeit, Freizeit- und Ferienanspruch

Die gesetzliche Arbeitszeit im Kt. St. Gallen für die Landwirtschaft beträgt 49,5 Stunden in der Woche bzw. 9 Stunden am Tag. Darin sind die der Arbeitskraft zustehenden unbezahlten Arbeitspausen nicht inbegriffen. Der Arbeitgeber gewährt der Arbeitskraft folgende unbezahlte Pausen:

- a) über die Mittagszeit in der Regel eine Pause von wenigstens einer Stunde;
- b) je Halbtage eine Pause von jeweils einer Viertelstunde.

Die Feiertage Neujahr, Ostermontag, Bundesfeiertag, Weihnachtstag und Stefanstag gelten im Kt. SG neu als bezahlte arbeitsfreie Tage. Fallen diese Feiertage in die Ferien, gelten sie nicht als Ferientage. Fallen sie auf einen Sonntag oder in auf Krankheit oder Unfall können sie nicht nachbezogen werden.

In den anderen Kantonen (AI, AR, SH, TG und ZH) gibt es keine Änderungen des NAV.

Freizeit: 1.5 Tage pro Woche, davon monatlich mindestens 2 Sonntage

Ferien: für Arbeitskräfte bis zum vollendeten 20. Altersjahr pro Jahr 5 Wochen, für über 20-jährige 4 Wochen. Der Arbeitgeber entrichtet für die Dauer des gesetzlichen Ferienanspruches den vollen Lohn. Dauert das Arbeitsverhältnis nicht ein volles Jahr, ist der Ferienanspruch entsprechend anzupassen.

5. Anspruch auf Kinderzulage

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden erhalten für jedes Kind bis zum erfüllten 16. Altersjahr eine monatliche Kinderzulage. Für Kinder über 16 Jahre, die noch in Ausbildung stehen, muss zusätzlich zum Geburtsschein eine Schulbestätigung (mit Übersetzung) vorgewiesen werden. Die Anträge müssen an die SVA St. Gallen gestellt werden, die Formulare dafür liegen in den AHV-Zweigstellen auf: SVA St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen.

6. Steuern

Ausländische Arbeitskräfte sind quellensteuerpflichtig. Die Quellensteuer muss vom Arbeitgeber bezahlt werden und wird dem Angestellten vom Lohn abgezogen.

7. Pensionskasse

Wird für über 25-jährige ausländische Arbeitskräfte bei der Pensionskasse ein Alterssparkonto eröffnet, hat die Person, wenn sie endgültig die Schweiz verlässt, das Recht sich dieses Altersguthaben überweisen zu lassen. Dazu muss sie bei der betreffenden Pensionskasse ein Gesuch einreichen, die Formulare erhalten Sie bei Ihrer Pensionskasse. Der Antrag muss mindestens 30 Tage vor der Heimreise gestellt werden.

8. Arbeitssicherheit

Alle Betriebe die Arbeitskräfte beschäftigen, müssen die EKAS Richtlinie 6508 erfüllen. Auskünfte über die Branchenlösung erteilt die BUL, Tel: 062 739 50 40.

9. Stellenmeldepflicht. Die Stellenmeldepflicht gilt neu für alle offenen Stellen derjenigen Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 8% erreicht oder überschreitet. Dies trifft auf die meisten landwirtschaftlichen Berufsarten zu. Dies hat zur Folge, dass im Regelfall vor der Besetzung einer freien Stelle für eine landwirtschaftliche Arbeits-/Hilfskraft die entsprechenden Massnahmen gemäss den Vorgaben des SEM getroffen werden müssen. Informationen über die Berufsarten mit mehr als 8% Arbeitslosigkeit und den Ablauf des Prozederes sind bei uns erhältlich oder finden sich auf www.arbeit.swiss.

10. Haftungsausschluss/Haftpflichtversicherung

Die Vermittlungsstelle haftet nicht für von Arbeitskräften verursachte Schäden, sei es während der Arbeits- oder während der Freizeit. Die Schäden, die die Arbeitskraft bei ihrer beruflichen Tätigkeit einem Dritten widerrechtlich zufügt, sind im Normalfall über die landw. Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers versichert.

11. Bedingungen für Arbeitskräfte

Grundkenntnisse in Deutsch, Führerschein, Ausbildung oder mehrjährige Erfahrung in der Landwirtschaft, Alter max. 32 Jahre

12. Vermittlungsstelle und Kosten

Die Arbeitskräfte werden vermittelt durch die Vermittlungsstelle Andermatt Planung & Schulung GmbH, 8730 Uznach, Tel: 071 850 03 20. Informationen erhalten Sie auch über die Landwirtschaftlichen Zentren SG in Salez (Tel: 058 228 24 11) oder Flawil (Tel.: 058 228 24 70). Die Vermittlungspauschale ist von der Arbeitskraft zu bezahlen und beträgt einmalig CHF 195.- in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1 GebV-AVG, SR 823.113 (Rechnung an den Arbeitgeber, abzuziehen vom Barlohn). Dies beinhaltet Kosten für Übersetzungen und Betreuung sowie andere Aufwendungen. Für die Vermittlung der Arbeitskraft bezahlt der Arbeitgeber der Vermittlungsstelle ausserdem eine einmalige Vermittlungsprovision in Höhe von CHF 450.- zzgl. Porto, fällig bei Stellenantritt der Arbeitskraft (Rechnung an den Arbeitgeber).